

Nutzungsordnung der Stadt Grevesmühlen

Im Interesse der Sauberhaltung der Sportanlagen, einer störungsfreien Durchführung des Schulunterrichts und der Vereinsübungsbetriebes erlässt die Stadt Grevesmühlen folgende

Nutzungsordnung für Sportanlagen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für das Sportlerheim und den Sportplatz am Tannenberg in Grevesmühlen.

§ 2 Hausrecht

1. Die Leitung und Bewirtschaftung des Sportlerheims obliegt der Stadt Grevesmühlen und/oder einer von ihr beauftragten Person.
2. Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung durch Vereine, Veranstalter oder Einzelpersonen ist sie oder die beauftragte Person berechtigt, Platzverweise durchzusetzen. Bei wiederholten Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann die Stadt Grevesmühlen oder die beauftragte Person nach Ermessen Vereinen, Veranstaltern oder Einzelpersonen das Betreten der Anlage für einige Zeit verbieten bzw. ihn von der künftigen Benutzung ganz ausschließen.

§ 3 Allgemeines

1. Eine Pflicht zur Überlassung der Sportanlage besteht nicht.
2. Bei einer Überlassung erfolgt dies im jeweils bestehenden Zustand. Die Sportanlage gilt als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht unverzüglich Mängel bei der beauftragten Person geltend gemacht werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
3. Die beauftragte Person erstellt einen Belegungsplan für die Nutzung der Sportanlage und hängt diesen öffentlich aus. Änderungen des Belegungsplans sind bei der beauftragten Person zu beantragen.
4. Die im Belegungsplan festgelegten Nutzungszeiten sind einzuhalten. Der darüber hinausgehende Aufenthalt im Sportlerheim ist nur zum Duschen und Umziehen gestattet. Danach sind die Räumlichkeiten zu verlassen.
5. Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen abgestellt werden.
6. Hunde müssen auf dem Gelände der Sportanlage an die Leine genommen werden. Ein Mitnehmen in die Gebäude oder auf die Sportflächen ist untersagt.

§ 4 Aufsicht

1. Das Training wird nur gestattet, wenn Trainer, Übungsleiter, Betreuer oder hierfür verantwortlich zeichnende Personen anwesend sind.

Ihnen obliegt die Einhaltung der Nutzungsordnung durch die Benutzer, die Überprüfung der Sicherheit aller verwendeten Geräte oder Mobiliarteile, sowie deren ordnungsgemäße Lagerung nach Beendigung der Benutzung in den Geräte- oder Lagerräumen.

2. Die Schlüssel für die Umkleide- und Nebenräume befinden sich in den Schlüsselkästen und sind dort nach jeder Benutzung zu hinterlassen.

Für abhanden gekommene Schlüssel haftet die jeweils verantwortliche Person.

3. Nach jeder Benutzung hat die verantwortliche Person darauf zu achten, dass das Licht in den Räumen gelöscht wird und Fenster sowie Türen verschlossen werden.

§ 5

Verhalten im Sportlerheim

1. Das im Sportlerheim eingestellte Mobiliar, sowie die Sportgeräte müssen schonend behandelt werden und dürfen nur Ihrem Zweck entsprechend genutzt werden. Der Gerätetransport hat sachgemäß unter Nutzung der entsprechenden Vorrichtungen zu erfolgen.

2. Das Einlaufen bzw. Warmlaufen der Sportler in den Umkleideräumen, sowie in den Vorräumen ist nicht gestattet.

3. Bei Benutzung der Duschräume ist auf die Einhaltung allgemein gültiger Verhaltensweisen, auf die pflegliche Behandlung der Einrichtung und auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten.

4. Im gesamten Sportlerheim gilt das öffentliche Rauchverbot.

5. Waren und Getränke dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Grevesmühlen verkauft werden.

6. Der Zutritt zur Sprecherkabine ist den Vereinen und Schulklassen untersagt. Dies gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen.

7. Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Sanitätskästen und Feuerlöscher dürfen niemals verstellt oder verschlossen werden, solange sich Personen im Sportlerheim aufhalten.

8. In den Räumen und Gängen des Sportlerheims ist das Abstellen von Fahrrädern und anderen sperrigen Gegenständen untersagt.

§ 6

Nutzung der Außenanlagen

1. Die Laufbahn und die Sprunganlagen dürfen nur mit Turn- oder Sportschuhen betreten werden.

2. Schulklassen, Vereine und Gruppen dürfen die Sportanlagen nur in Begleitung Ihres Lehrers oder Übungsleiters benutzen.

3. Benutzte bewegliche Geräte sind nach Gebrauch an Ihren Platz zurück zu bringen.

4. Vor Einbruch der Dunkelheit müssen die Sportflächen geräumt sein, die nicht mit Flutlicht ausgestattet sind.

§ 7 Einschränkungen der Benutzung

1. In der Sommerpause (Beginn und Ende werden jährlich festgesetzt) sind die Rasenplätze gesperrt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.
2. Die Stadt Grevesmühlen oder die beauftragte Person kann Sportanlagen jederzeit ganz oder teilweise sperren, um Schäden daran zu verhindern. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung eines Ersatzes entsteht nicht.

§ 8 Haftung

1. Die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Einrichtungen, insbesondere der Geräte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Grevesmühlen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, sowie für abhanden gekommene Wertsachen, Bekleidungsstücke, Kraftfahrzeuge und Fahrräder.
Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Grevesmühlen als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB.
2. Der Benutzer stellt die Stadt Grevesmühlen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten und der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlagen, Geräten oder Zugängen zu den Anlagen stehen. Die Freistellung umfasst auch eventuell entstehende Prozesskosten.
3. Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Grevesmühlen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt oder deren Mitarbeiter.
4. Der Benutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
5. Für Schäden an Anlagen und Einrichtungen, die durch vorsätzliches Verschulden von Sportlern oder Teilnehmern von Veranstaltungen verursacht werden, haften Veranstalter und Verursacher gesamtschuldnerisch.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 04. Oktober 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung der Stadt Grevesmühlen vom 16. Oktober 1995 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 04. Oktober 2011


Jürgen Ditz
Bürgermeister